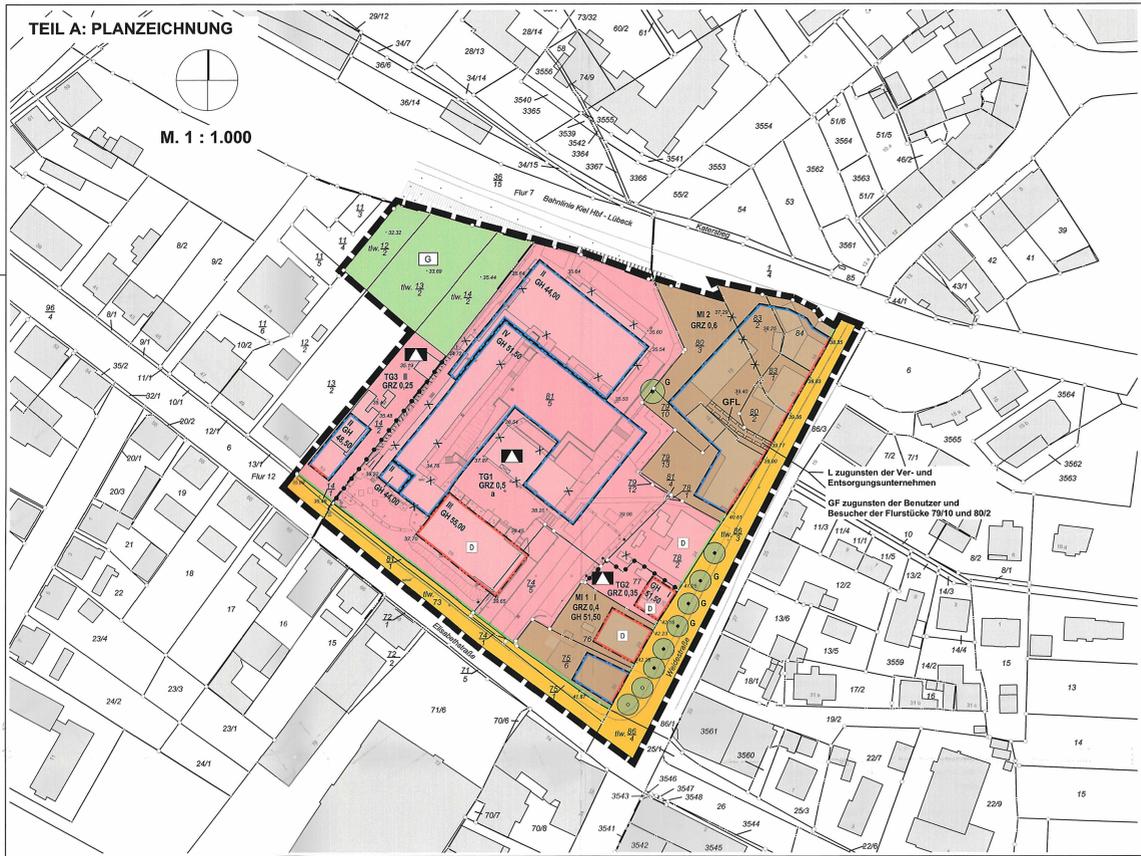


# SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 150



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Es gelten die Planzeichnerverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Bauzeichnerverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I FESTSETZUNGEN</b>					
<b>1 Art der baulichen Nutzung</b>					
	Mischgebiet MI1 und MI2 Nummerierung von Mischgebieten	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO		Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
				Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
				Erhaltung von Bäumen	
				9 Sonstige Planzeichen	
				Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs. 4 BauGB
				Mit Geh-, (G), Fahr-, (F) und Letungsrechten (L) zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
				Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 150	§ 9 Abs. 7 BauGB
				<b>II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>	§ 9 Abs. 6 BauGB
				Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), das dem Denkmalschutz unterliegt	§ 8 DSchG
				<b>III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
				Geschützter Baum	§ 2 Baumschutzsatzung Eutin
				künftig entfallendes Gebäude	
				künftig entfallende Flurstücksgränze	
				<b>IV PLANUNTERLAGE</b>	
				vorhandene Flurstücksgränze	
				vorhandene Flurstücksnummer	
				vorhandene bauliche Anlage	
				vorhandener Höhenpunkt in Metern über NHN (DHHN92)	

**Teil B - Text**

**Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1 Art der baulichen Nutzung**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 6 BauNVO**  
 In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 6, Gartenbauarbeiten, 7, Tankstellen und 8, Verbringungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Verbringungsstätten des § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 unzulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

**2 Maß der baulichen Nutzung**  
**2.1 Grundflächen baulicher Anlagen**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO**  
 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf darf die zulässige Grundfläche in den Teilgebieten 1 bis 3 durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

**2.2 Höhe baulicher Anlagen**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO**  
 2.2.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) im Plangeltungsbereich bezieht sich auf den höchsten Punkt der des Gebäude nach oben hin abschließenden Dachtrauf (bei Flachdächern die Oberkante der Attika).  
 2.2.2 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf im Teilgebiet 1 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch Dachaufbauten wie Kälteerzeuger, Luft-Wärmepumpe, Fahrstuhlschächte, Antennen usw. um maximal 3,0 m überschritten werden. Bei Fangstangen für den Blitzschutz darf die maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe mehr als 3,0 m betragen.  
 2.2.3 Die in Ziffer 2.2.2 genannten Aufbauten müssen auf Flachdächern oder flach geneigten Dächern mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Ausgenommen von der Regelung der Rücksprünge sind Treppenhäuser, Aufzüge und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie.  
 2.2.4 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf darf im Teilgebiet 1 für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf Flachdächern oder flach geneigten Dächern die maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (siehe Ziffer 2.2.2) mehr als 3,00 m betragen.

**2.5 Die im Mischgebiet M1 festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete technische Bauteile wie Schornsteine, Antennen, Blitzableiter usw. um bis zu 1,50 m überschritten werden.**

**3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO**  
 3.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf im Teilgebiet 1 dürfen die Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Seitliche Grenzabstände sind einzuhalten.  
 3.2 Die im Plangeltungsbereich zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen und Baulinien dürfen durch untergeordnete Gebäudeanteile (z.B. Vordächer) um maximal 1,50 m überschritten werden, jedoch nicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen.  
 3.3 Die zeichnerisch festgesetzte Baulinie auf dem Flurstück 79/13 im Mischgebiet M1 kann für bestandserhaltende Maßnahmen am und im vorhandenen Gebäude sowie für Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäude ausnahmsweise geringfügig überschritten werden.

**4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB**  
 4.1 Für die Außenwand, die auf der Fläche für den Gemeinbedarf im Teilgebiet 2 an das Mischgebiet MI1 grenzt, beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe 0,15 H, soweit keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen, wie z.B. Brandschutz.  
 4.2 Für die Außenwand, die auf der Fläche für den Gemeinbedarf im Teilgebiet 3 seitlich an die Grenze des Plangeltungsbereichs grenzt, beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe 0,1 H, soweit keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen, wie z.B. Brandschutz.  
 4.3 Im Mischgebiet MI1 beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe 0,15 H, soweit keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen, wie z.B. Brandschutz.  
 4.4 Für die Außenwand, die im Mischgebiet MI2 an die Fläche für den Gemeinbedarf im Teilgebiet 1 grenzt, beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe 0,15 H, soweit keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen, wie z.B. Brandschutz.

**5 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und gedeckte Stellplätze (Carpors)**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO**  
 Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind in den Teilgebieten 1 bis 3 Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**6 Fläche für den Gemeinbedarf**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**  
 Auf den Flächen für den Gemeinbedarf ist in den Teilgebieten 1 bis 3 auch eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude und der Schulporthalle zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

**7 Private Grünflächen**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland ist die Herstellung und Benutzung eines Gartens für Bildungszwecke ausnahmsweise zulässig.

**8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
 Als Maßnahmen zum Artenschutz sind im Teilgebiet 1 der Flächen für den Gemeinbedarf folgende Maßnahmen durchzuführen:

Betroffenheit	Maßnahmen
<b>CEF-Maßnahmen (Fertigstellung vor Beginn der Baudurchführung)</b>	
Wochenstübquartiere nachgewiesener Fledermausarten	Anbringen von: • 3 artspezifischen Spaltholzkästen an den als zu erhalten festgesetzten Bäumen in der Weidestraße • 2 artspezifischen Grodraumhöhlen an den als zu erhalten festgesetzten Bäumen in der Weidestraße • 5 artspezifischen Fassadenkästen an dem denkmalgeschützten Schulgebäude an der nach Südosten ausgerichteten Fassade
Ausnahmsweise können die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden, sofern ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Plangeltungsbereich nachgewiesen werden kann. Von dem festgesetzten Maßnahmenumfang kann abgewichen werden, sofern der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass tatsächlich geringere Betroffenheiten entstehen.	
<b>9 Geh-, Fahr- und Leistungsrechte</b> <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</b>	Die mit Geh-, Fahr- und Letungsrechten zu belastenden Flächen auf einer Breite von 3,0 m begründen die Eintragung der folgenden Nutzungsrechte: GF-Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Flurstücke 79/10 und 80/2 L: Letungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen
<b>10 Schallschutzmaßnahmen</b> <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</b>	<b>10.1 Schallschutzmaßnahmen auf den Flurstücken 75/6 im Mischgebiet MI1 sowie 83/2 und 84 im Mischgebiet MI2</b> Auf dem Flurstück 75/6 im Mischgebiet MI1 sowie auf den Flurstücken 83/2 und 84 im Mischgebiet MI2 sind an Fassaden mit einem Immissionspegel aus Verkehrslärm von ≤ 70 dB(A) tags und ≤ 60 dB(A) nachts vor den Fenstern schutzwürdiger Räume nach DIN 4109-1:2018-01 einseitig. Die Belange des Brandschutzes sind zu beachten. 10.2 Schallschutzmaßnahmen im Plangeltungsbereich 10.2.1 Für einen Außenbereich einer Wohnung (Balkone, Terrassen) ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. verglaste Vordächer (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 58 dB(A) erreicht wird. 10.2.2 Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern durch schalltechnische Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden. 10.2.3 Werden schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 errichtet, umgebaut oder erweitert, müssen deren Außenbauteile den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1:2018-01 entsprechen. Der Nachweis ist auf der Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 zu führen.

10.2.4 Die maßgeblichen Außenlärmmegel (La) können folgender Abbildung entnommen werden.

10.2.5 Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

**11 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
**§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB**  
 11.1 Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Es sind die Arten der Pflanzenliste 1 in mindestens der vorgegebenen Pflanzqualität zu verwenden. Die Baumscheiben müssen eine Größe von mindestens 12 qm aufweisen.  
 11.2 Die zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

**II Baugestalterische Festsetzungen**  
**§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein**

**12 Festsetzungen für Dächer**  
 12.1 Im Plangeltungsbereich sind Gründächer auf den Hauptgebäuden und den Nebenanlagen zulässig.  
 12.2 Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind in 3 auf den Dächern der Hauptgebäude und der Nebenanlagen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig. Die Neigung und Ausrichtung muss der Dachneigung entsprechen. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind hiervon Abweichungen zulässig.

**12.3 In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind auf den Dächern der Hauptgebäude und der Nebenanlagen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig. Die Neigung und Ausrichtung muss der Dachneigung entsprechen. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind hiervon Abweichungen zulässig.**

**III Hinweise**

**13 Gehölzschutz während der Bauarbeiten**  
 Zum Schutz von Bäumen sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach der DIN 18920 zu sichern.

**14 Artenschutz**  
**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)**  
**AV1:** Das Fällen von Bäumen bzw. der Abriss von Gebäuden im Teilgebiet 1 der Flächen für den Gemeinbedarf findet außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermaus statt (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 29.02.02. des jeweiligen Folgejahres). Alternativ sind die Baubläufe mit einer ökologischen Bauebegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss der Gebäude keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Baubauauf nach der Wochenstübzeit der Fledermaus ab dem 1. September möglich (Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 28.02.02. des jeweiligen Folgejahres).  
**AV2:** Sämtliche Eingriffe im Teilgebiet 1 der Flächen für den Gemeinbedarf (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldreimung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) finden außerhalb der Brutperiode der Vögel statt. Die Errichtung von Neubauten setzt rechtzeitig vor der Brutperiode ein, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störereize anpassen können (Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02.02. des jeweiligen Folgejahres).  
**AV3:** Im Rahmen von möglichen Abrissarbeiten oder Baumfällungen in den Teilgebieten 2 und 3 der Flächen für den Gemeinbedarf sind in den Mischgebieten MI1 und MI2 muss der faunistische Bestand vor Beginn der Arbeiten ermittelt werden. Sofern sich daraufhin erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen ergeben, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.  
**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)**  
**AA1:** Nach Fertigstellung der Schulgebäude und der Schulporthalle Anbringen von 5 Fassadenkästen an der neuen Schulporthalle an der nach Südosten ausgerichteten Fassade  
**AA2:** Nach Fertigstellung der Schulgebäude und der Schulporthalle Anbringen von 2 Nistkästen für Kleinnesseln, 2 Nistkästen für Gartenrotschwänze und 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen) an den neuen Gebäuden oder als Niststeine integrieren  
**AA3:** Nach Fertigstellung der Schulgebäude und der Schulporthalle Anbringen von 2 Nistkästen für Stare an den neuen Gebäuden oder als Niststeine für Stare integrieren.  
**AA4:** Nach Fertigstellung der Schulgebäude und der Schulporthalle Anbringen von 2 Nistkästen für Mauersegler an den neuen Gebäuden oder als Niststeine für Mauersegler integrieren.  
**AA5:** Nach Fertigstellung der Schulgebäude und der Schulporthalle Anbringen von 2 Nistkästen für Dohlen an den neuen Gebäuden oder als Niststeine für Dohlen integrieren.  
**AA6:** Nach Fertigstellung der Schulgebäude und der Schulporthalle Anbringen von 2 Nistkästen für Mauersegler an den neuen Gebäuden oder als Niststeine für Mauersegler integrieren.  
**Lärmschutz**  
 Ab Ende 2022 wird nach Auskunft der Stadt Eutin die Oshannoversche Eisenbahn AG die DB Region auf der Strecke Lübeck-Kiel ablassen. Ab dem Zeitpunkt sollen Elektrobahnen vom Typ „Flirt Akku“ zum Einsatz kommen. Aufgrund dessen können die Einwirkungen auf den Plangeltungsbereich sinken.  
**16 Abfall**  
 Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllersatz“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V. 505-9803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Stand 2003).  
 Sofern für die Baustoffen und wasser Recycling-Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.  
 Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.  
**17 Einsichtnahme von Vorschriften**  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**ANLAGE (zur textlichen Festsetzung in Ziffer 11)**  
**Pflanzenliste 1:**  
 Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm): Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Baumhasel (Corylus colurna), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Robinie (Robinia pseudacacia)

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 19.08.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 06.01.2022 erfolgt.
- Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 19.08.2021 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.01.2022 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.vg-eutin-suesel.de](http://www.vg-eutin-suesel.de) ins Internet eingestellt.  
 Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall einer wiederholten Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Siesel aufgrund der Coronavirus-Pandemie allen an dem vorgenannten Planverfahren Interessierten eine Gelegenheit zur Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung während der öffentlichen Auslegung ermöglicht werden kann.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
 Eutin, 21. Juli 2022  
  
 Sascha Clasen  
 - 1. stellv. Bürgermeister -
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 19.07.2022 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
 Eutin, 21.07.2022  
  
 (Vogel)  
 - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.06.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22.06.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
 Eutin, 21. Juli 2022  
  
 Sascha Clasen  
 - 1. stellv. Bürgermeister -
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
 Eutin, 21. Juli 2022  
  
 Sascha Clasen  
 - 1. stellv. Bürgermeister -
- Der Beschluss über den Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einsichtigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.07.2022 in Kraft getreten.  
 Eutin, 28. Juli 2022  
  
 Sascha Clasen  
 - 1. stellv. Bürgermeister -

**Präambel**  
 Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1022), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Eutin für das Gebiet der Wilhelm-Wisser-Schule, zwischen der Elisabethstraße, der Bahnhalle Eutin-Lübeck und der Weidestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 150

für das Gebiet der Wilhelm-Wisser-Schule, zwischen der Elisabethstraße, der Bahnhalle Eutin-Lübeck und der Weidestraße



Ausfertigung